



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, D - 21109 Hamburg

Amt für Verwaltung, Recht und
Beteiligungen

An Verteiler

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg
Telefon (040) 428 40 – 2503 Zentrale – 0
Telefax (040) 427 31 – 0500

Ansprechpartner Herr Gottlieb
Zimmer E 10.448
E-Mail gabor.gottlieb@bsw.hamburg.de

08. April 2020

Richtlinien Teil 5, 6 und 7 Bauhandbuch VV-Bau

Rundschreiben: Auslegungshinweise zum Bauvergaberecht, Vereinfachungen im Bereich des Architekten-, Ingenieur- und Bauvergaberechts

- I. Ausschreibungsreife Gewerke, Planungen und weitere Bauvorhaben**
- II. Auslegungshinweise und Vereinfachungen für Planungs- und Baumaßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung der COVID-19-Pandemie**
- III. Allgemeine Vereinfachungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die derzeit bestehende COVID-19-Pandemie erfordert Vereinfachungen auch im Bereich des Architekten-, Ingenieur- und Bauvergaberechts. Mit diesem Rundschreiben werden Auslegungshinweise gegeben und Anpassungen im Bereich der Vergabeverfahren vorgenommen. Das Rundschreiben orientiert sich an einem Schreiben des BMWi vom 19.03.2020, sowie an zwei Erlassen des BMI vom 23.03.2020 und 27.03.2020 (Az.: BW I 7 70406/21#1). Die dort gegebenen Hinweise werden angepasst für die Freie und Hansestadt Hamburg übernommen. Das Rundschreiben wird den Vergabestellen der Kernverwaltung und

Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, die dem Hamburgischen Haushaltsrecht unterfallen und die an die Richtlinien Teil 5, 6 und 7 Bauhandbuch VV-Bau gebunden sind mit der Maßgabe übersandt:

Die Regelungen dieses Rundschreibens sind ab sofort zu beachten. Es ist vorgesehen, dass diese bis zum 31.12.2020 gelten sollen.

I. Ausschreibungsreife Gewerke, Planungen und weitere Bauvorhaben

Ausschreibungsreife Gewerke sind weiterhin zu vergeben.

Planungen sind fortzusetzen und weitere Bauvorhaben zur Ausschreibung zu führen. Etwas anderes gilt nur, wenn im konkreten Einzelfall die Durchführung des Vorhabens aufgrund der aktuellen Situation absehbar gefährdet ist.

II. Auslegungshinweise und Verfahrenserleichterungen für Planungs- und Baumaßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung der COVID-19-Pandemie

Für die kurzfristige Realisierung notwendiger Planungs- und Baumaßnahmen zur Bekämpfung der bestehenden COVID-19-Pandemie gelten die folgenden Auslegungshinweise:

Beispiele für Planungs- und Bauaufträge, die der Eindämmung der bestehenden COVID-19-Pandemie dienen:

- Errichtung von Notunterkünften
- Umbau von Messehallen für Patienten
- Kurzfristige Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Krankenhausbereich
- Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen
- Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros

Die Aufzählung ist nicht abschließend, entscheidend ist jedoch, dass die Aufträge der Eindämmung der bestehenden COVID-19-Pandemie dienen.

1. Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungen: 214.000,- EUR sowie Bauleistungen: 5.350.000,- EUR, jeweils ohne Umsatzsteuer) gelten Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Diese Regelungen sehen Beschleunigungen und Vereinfachungen von Vergabeverfahren vor, die in Gefahren- und Dringlichkeitssituationen zur Anwendung kommen.

Nach § 119 Abs. 5 GWB i. V. m. §§ 14 Abs. 4, 17 VgV sowie nach §§ 3 Nr. 3, 3a Abs. 3 Nr. 4 EU VOB/A können äußerst dringlich benötigte Leistungen im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb beschafft werden. Dieses Verfahren kann angewendet werden wenn

- ein unvorhersehbares Ereignis vorliegt, das der öffentliche Auftraggeber nicht verursacht hat und voraussehen konnte,
- die äußerste Dringlichkeit der Leistung die Einhaltung der in den anderen Verfahren vorgegebenen Fristen nicht zulassen und
- ein Kausalzusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen der anderen Verfahren einzuhalten.

Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb ohne Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden.

Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln sollten nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die vorgesehene Mindestzahl von drei (§ 51 Abs. 2 S. 1 VgV) bzw. fünf Bewerbern (§ 3 b Abs. 2 Nr. 3 EU VOB/A) kann dabei unterschritten werden, sofern aufgrund der äußersten Dringlichkeit der Leistung nur weniger oder nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den zeitlichen Zwängen durchzuführen. Wird nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, kann das Angebot in Textform (§ 126b BGB, z.B. per Mail, Fax, CD-ROM etc.) eingeholt und abgegeben werden. Bei Bauleistungen ist der Bauvertragsvordruck VOB-Bestellschein zu verwenden.

2. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

a) Bei besonders dringlichen öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte bietet sich die freihändige Vergabe nach §§ 2a Abs. 1 Nr. 2 HmbVgG, 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A an.

Bei einer freihändigen Vergabe sind mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen (§ 3b Abs. 3, Abs. 4 VOB/A) zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sind angemessene Fristen zu setzen, die angesichts der Umstände des Einzelfalls aber sehr kurz ausfallen können. Wenn die Bauleistung aus Gründen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für diese besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind, kann auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Voraussetzungen sind:

- Die Dringlichkeitsvoraussetzungen des § 3a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A, d.h. ein unvorhersehbares Ereignis liegt vor, das der öffentliche Auftraggeber nicht verursacht hat, nicht voraussehen und rechtzeitig berücksichtigen konnte.
- Darüber hinaus muss eine besondere Dringlichkeit bestehen. Dies ist der Fall, wenn jede andere Vergabeart den mit der Auftragsvergabe verfolgten Zweck vereiteln würde und
- ein Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis und den sich daraus ergebenden zwingenden Gründen äußerster Dringlichkeit der Leistung.

Angebote können im Rahmen einer freihändigen Vergabe ohne Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln sollten nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die vorgesehene Mindestzahl von drei Unternehmen (§ 3b Abs. 3 VOB/A) kann dabei unterschritten werden, sofern aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Leistung nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Bauauftrag unter den zeitlichen Zwängen durchzuführen. Wird nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert kann das Angebot in Textform (§ 126b BGB, z.B. per Mail, Fax, CD-ROM etc.) eingeholt und abgegeben werden. Bei Bauleistungen ist der Bauvertragsvordruck VOB-Bestellschein zu verwenden.

b) Architekten- und Ingenieurleistungen können im Rahmen einer freihändigen Vergabe vergeben werden, wobei oberhalb eines Auftragswertes von 25.000,- EUR netto mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind (Ziff. 5.4. VV-Bau). Diese Mindestzahl kann unterschritten werden, sofern aufgrund der äußersten Dringlichkeit der Leistung nur zwei oder nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den zeitlichen Zwängen durchzuführen. Wird nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, kann das Angebot formlos eingeholt und abgegeben werden.

Hinweis: Die Pflicht eine Vergabeakte zu führen und die Vergabe hinreichend zu dokumentieren und zu begründen besteht auch im Fall der Beschaffung äußerst dringlicher Leistungen.

III. Allgemeine Verfahrenserleichterungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Die nachfolgenden Verfahrenserleichterungen gelten für alle Planungs- und Baumaßnahmen um die derzeit bestehenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie abzumildern.

1. Hinweis auf den Umgang mit Bauablaufstörungen

Für neu abzuschließende Bau-, Architekten und Ingenieurverträge ist den Ausschreibungsunterlagen das beigefügte Hinweisblatt zum Umgang mit Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beizufügen. Dieses entspricht dem Hinweisblatt des Bundes („Hinweisblatt für den Umgang mit Bauablaufstörungen“, Anlage zum Erlass des BMI vom 27.03.2020, Az.: BW I 7 – 70406/21#1) und übernimmt die dort gemachten Erwägungen. Die Ausführungen zur höheren Gewalt im Hinweisblatt können auch auf Architekten und Ingenieurverträge (§§ 650p ff. BGB) übertragen werden. Für Architekten- und Ingenieurleistungen gibt es keine konkreten Regelungen entsprechend der VOB/B, vielmehr finden die Vorschriften des BGB Anwendung. Das Hinweisblatt sollte Vertragsbestandteil werden.

Damit wird klargestellt, dass die Folgen der COVID-19-Pandemie für den einzelnen Bau-, Architekten- oder Ingenieurvertrag weiterhin unvorhersehbar sind, der Tatbestand der höheren Gewalt also auch bei Neuverträgen ausgelöst werden kann. Neu abzuschließende Verträge sind insoweit in gleicher Weise zu behandeln wie Bestandsverträge.

2. Vorlage aktueller Bescheinigungen

Können Unternehmen trotz rechtzeitiger Beantragung von Dritten ausgestellte aktuelle Bescheinigungen (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen) nicht rechtzeitig beibringen, weil sich die Ausstellung infolge der COVID-19-Pandemie verzögert, ist an Stelle der Bescheinigung eine Eigenerklärung darüber, dass die Voraussetzungen für die

Erteilung weiterhin bestehen, zuzulassen. Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein:

- Eine kürzlich abgelaufene Bescheinigung kann vorgelegt werden.
- Es bestehen keine begründeten Zweifel, dass das Unternehmen auch nach Ablauf der Gültigkeit seinen für die Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Der Antrag zur Ausstellung der geforderten Bescheinigungen ist der Eigenerklärung beizufügen, es sei denn, die ausgebende Stelle hat offenkundig ihre Tätigkeit vorübergehend eingestellt.

Für die Fortführung der Präqualifizierung von Unternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie die Nachweise gemäß Nummern 7, 8, 11 und 12 der Anlage 1 zur Leitlinie des BMI vom 28. August 2019 nicht rechtzeitig vorlegen können, wird die Leitlinie nach Mitteilung des BMI vorübergehend ergänzt und die Ergänzung im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der PQ-Verein über die Ergänzung der Leitlinie informiert.

3. Angebots- und Vertragsfristen

Soweit die Terminsituation der Bau- und Planungsleistungen es zulässt, sind zur Erhaltung des Wettbewerbes in den Vergabeunterlagen die Angebotsfristen und ggf. die Vertragsfristen (z.B. Beginn der Baumaßnahme) der aktuellen Situation angepasst zu bemessen. Bei Eingang von darauf gerichteten Anträgen der Unternehmen ist der Fristablauf für alle Unternehmen in gleichem Maße möglichst zu verschieben. Gleiches gilt in Bezug auf Teilnahmeanträge und auf Gespräche in Verhandlungsverfahren. Für Planungs- und Baumaßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gilt das oben unter II. 1. und 2. gesagte. Die äußerste Dringlichkeit der Leistung steht hier einer Fristverlängerung in der Regel entgegen.

4. Submissionstermine entsprechend § 14 VOB/A

Aufgrund bestehender Zugangsbeschränkungen zu den Dienstgebäuden oder Kontaktverboten kann es dazu kommen, dass kein Eröffnungstermin unter Teilnahme der Bieter (§ 14a VOB/A) durchgeführt werden kann. Für diesen Fall ist zunächst zu prüfen, ob das Ausschreibungsverfahren ausschließlich elektronisch über die e-Vergabe stattfinden und damit ein Eröffnungstermin nach § 14 VOB/A durchgeführt werden kann.

Im Fall bereits eingeleiteter Vergabeverfahren, in denen schriftliche Angebote schon zugelassen sind oder für den Fall, dass auf die Zulassung schriftlicher Angebote nicht verzichtet werden kann, ist entsprechend § 14 VOB/A zu verfahren. Die Bieter sind zunächst zu informieren, dass ein Submissionstermin entsprechend § 14 VOB/A durchgeführt wird. Bei schriftlichen Angeboten ist zu prüfen, ob der Verschluss unverseht ist. Den Bietern sind die Angaben gemäß § 14 Abs. 3 Buchstabe a bis d VOB/A unverzüglich im vereinbarten Kommunikationsweg zur Verfügung zu stellen.

Bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen stellt sich das dargestellte Problem der Zugangsbeschränkungen zu den Dienstgebäuden oder Kontaktverboten nicht. Im Unterschied zum Öffnungstermin bei VOB/A-Verfahren sind im Anwendungsbereich der VgV zur Angebotsöffnung Bieter nicht zugelassen, § 55 Abs. 2 S. 2 VgV. Im Unterschwellenbereich gilt dies entsprechend.

5. Vertragsstrafen

In Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Unsicherheiten hinsichtlich der Bauabwicklung sind Vertragsstrafen nur im Ausnahmefall vorzusehen.



Gottlieb

Hinweis: Das Bauhandbuch (VV-Bau) und alle damit zusammenhängenden Informationen werden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt.

Um sich in den E-Mail-Verteiler für Rundschreiben eintragen zu lassen, senden Sie eine E-Mail mit dem Betreff „Subscribe Bauhandbuch (VV-Bau)“ an matthias.niemeyer@bsw.hamburg.de. Bitte teilen Sie unter dieser Adresse auch Änderungen im Verteiler mit.